

Abfallwirtschaftliche Zielvorstellungen: allgemeine und besondere Regelungen

Allgemein verbindliche Regelungen	Beachtung der gesetzlichen Vorrangsregelung (§ 3 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 AbfG und § 1 LAbfG)	Beachtung der nach § 18 LAbfG für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne		
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 5 AbfG erlassenen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitung Abfall - TA Abfall)	Berücksichtigung der nach § 16 Abs. 3 LAbfG erlassenen Rahmenrichtlinien (Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen)	Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen/nicht für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne	
Besondere Regelungen	Anzustreben sind Entsorgungsverbundlösungen bei Beachtung der räumlichen und gewerblichen Strukturen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Entsorgungsvielfalt und der Vermeidung von Entsorgungsmonopolen	Anzustreben ist eine Berücksichtigung der Fortentwicklung des Standes der Technik soweit eine weitergehende Verringerung - der Abfälle durch Rückführung in den Stoffkreislauf - des Gefährdungspotentials der Abfälle durch Behandlung - von Emissionen erfolgt	Anzustreben ist die Fortentwicklung eines hohen Entsorgungsniveaus bei zugleich zumutbaren Kosten und die Anpassungsfähigkeit von Anlagen an veränderte Anforderungen	Anzustreben ist - eine an das Abfallaufkommen angepaßte Entsorgungsstruktur - eine insbesondere bei Massenabfällen standortnahe Entsorgung - eine ausreichende Verkehrserschließung und Infrastruktur - die Möglichkeit der Einbeziehung des Entsorgungsstandortes in einen Entsorgungsverbund